

# Fischereiordnung

## Grundsätzliches:

- Alle Personen verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten (Lizenznehmer haftet für Begleitpersonen und Haustiere).
- Allgemeine Leinenpflicht bei Haustieren inkl. verschärfter Regeln für die Besitzer.
- Tier- und Umweltschutz muss von allen gelebt werden!
  - Müll (auch Zigarettenstummel!) ist ausnahmslos mitzunehmen.
  - Respektvoller Umgang mit der Natur und allen Tieren.
- Betreten der Anlage erfolgt immer auf eigene Gefahr!  
Weder der Verein noch der Pächter sind bei Personen- und Sachschäden haft- bzw. klagbar! Dies gilt auch für Boote.
- Bei Unklarheiten ist beim Vorstand nachzufragen.
  - Nur weil es hier nicht vermerkt ist, ist es nicht automatisch erlaubt.
  - Ohne Zustimmung ist es als Verboten zu betrachten.
- Bei Verstößen der Regeln bzw. Gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Die Lizenz kann bei groben Pflichtverstößen, Verstößen gegen Fischereibestimmungen oder unehrenhaftem Verhalten sofort entzogen werden; eine Rückerstattung erfolgt nicht.

## Formelle Bestimmungen

Alle Personen haben sich an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu halten:

- NÖ Fischereiverordnung
- NÖ Umweltschutzgesetz
- Tierschutzgesetz und
- Jugendschutzgesetz

Max. 2 Begleitpersonen (ausgenommen Familienmitglieder in gerader Linie)

Privateigentum ist beim Verlassen des Teichgeländes ausnahmslos mitzunehmen (Ausgenommen Boote)

## Umwelt- und Uferschutz

- Jede Veränderung der Uferaufbauten ist strengstens verboten.
- Stiegen, Stege und sonstige Veränderungen des Geländes müssen vom Vorstand vorab freigegeben werden.
- Tore sind immer sofort zu versperrern.
- Das Abstellen vom KFZ bzw. Anhänger am Gelände ist verboten.
- Badeverbot im gesamten Revier!
- Das Anzünden offenen Feuers ist gesetzlich verboten.
- Müllsäcke sind verpflichtend mitzuführen und zu verwenden.

## Zelte

- Zelte für max. 5 Stunden ohne Aufsicht.
- Zelte so aufbauen, dass ein Vorbeikommen ohne Probleme möglich ist.

## Kontrollen durch Aufseher

- Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Ausweispapiere ausnahmslos mitzuführen:
  - Gültige amtliche Fischerkarte für Niederösterreich
  - Gültige Fischereilizenz des V.F.F.U.R.
- Kontrollorganen sind die Ausweispapiere bzw. der getätigte Fang auf Verlangen vorzuweisen und in Folge sind diese berechtigt bei Verfehlungen die:
  - Fischereilizenz einzuziehen.
  - Taschen und das KFZ zu kontrollieren.
- Verweigern der Kontrolle (auch der Fahrzeugkontrolle), gilt als Schuldeingeständnis.
- Auflistung der vom V.F.F.U.R. beauftragten Kontrollorgane liegt bei.

## Allgemeines:

- Reviergrenzen bzw. das Schongebiet sind vorgegeben und klar ersichtlich.
- Im Einsatz befindliche Angelgeräte müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden (bei Kindern: Von einem Erwachsenenlizenznehmer).
- Ein Überlassen der Angelgeräte an Dritte, ist nur im Beisein des Lizenznehmers gestattet.
- Der Angelplatz muss von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang beleuchtet sein.
- Zusätzlich ist beim Fischen immer mitzuführen und zu verwenden:
  - Hakenlösezange, Maßband und Kescher
  - Vor dem Fischen aufgebaute Carp-Cradle (Abhakwanne) oder Abhakmatte mit mind.:

Länge: 97 cm

Dicke der Polsterung: 4 cm

Höhe Rand (inkl. Polsterung): 14 cm

(Ausnahme: Aktivfischen)

**Der trockene Untergrund verletzt die Schleimhaut!**

## Der Fischfang

- Die gesetzlichen und vom V.F.F.U.R. erweiterten Brittelmaße, Schonzeiten und Fangzahlbeschränkungen sind einzuhalten.
- Ein falsches Abmessen der Fische wird nicht toleriert.
- Angeeignete Fische sind sofort waidgerecht zu töten, zur kurzfristigen Überbrückung dürfen diese jedoch in einen Setzkescher untergebracht werden.  
Achtung: Fische (ausgenommen Weißfische) dürfen nicht lebend mitgenommen werden!
- Nicht angeeignete Fische sind unverzüglich und schonend zurückzusetzen.
- Schnüre dürfen max. 50 Meter auf bzw. über der Wasseroberfläche verlaufen (Bootsverkehr) – Absenkleie verwenden
- **Hältern von Köderfischen**  
ist nur während des Fischens erlaubt. Danach müssen diese sofort wieder freigelassen oder mitgenommen (angeeignet) werden.

## Erlaubt ist:

### Fischen mit:

- > 3 Ruten pro Erwachsenenlizenz
- > 4 Ruten im Beisein des eingetragenen Partners
- > 2 Ruten pro Jugendlizenz und
- > 1 bzw. 2 Ruten pro Kinderlizenz (Anzahl siehe Kinderlizenz)
- Angeeignete Fische in der Erwachsenenlizenz eintragen - Fanglimit beachten!
- Aktivfischen ist mit einer Rute erlaubt 2 Ruten im Beisein des eingetragenen Partners (es darf keine weitere Rute ausgelegt werden).
- Schleppfischen mit max. 2 Ruten.
- Eisfischen und Nachtfischen.

### Verboten ist:

- Verwendung von nicht aufgequollenen Partikeln.
- Anfüttern (wegen der Wasserrechtsbestimmung)
- Die Verwendung von Elektro- bzw. Futterbooten
- Ausnehmen & Schuppen am Teichgelände.
- Das Töten bzw. Abschlagen auf den Stegen.
- Fischen im Schongebiet.

## Besondere Bestimmungen

### Raubfischverbot (01 Feb. bis 31. Mail)

- > Ausgenommen ist der Wels.

### Auflagen während des Raubfischverbotes:

- Fischen mit Köderfisch ist verboten
- kein Aktivfischen
- kein Klopfen

### Schonzeiten, Brittelmaße & Entnahmefenster

- Zusammenfassung der Gesetzlichen und der des V.F.F.U.R. erweiterten Auflagen (siehe Auflistung)
- Hechte und Zander** sind bei Besatz für 3 Wochen gesperrt. (Aussendung per What's App bzw. Mail)
- Karpfen:** Spiegel- bzw. Spiegelähnliche Karpfen sind ausnahmslos zurückzusetzen (Zeilenkarpfen, Lederkarpfen usw.).

### Fangzahlbeschränkungen

– gilt auch mit zusätzlicher Partnerkarte:

Edelfische: Karpfen / Brachse / Schleie / Äsche

Raubfische: Hecht / Zander / Barsch / Wels

Salmoniden: Alle Forellenarten

Weißfische: Alle Köder- bzw. Kleinfische

### Tageslimit

3 Stk. Fische davon jedoch max. 2 Raubfische oder Salmoniden

zB: 2x Raub- und 1x Edelfisch oder  
1x Salmoniden und 2x Edelfisch

### Wochenlimit

6 Stk. Edelfische und  
4 Stk. Raubfische oder Salmoniden

### Jahreslimit

35 Stk. Edelfische (Jugendkarte 18 Stk.)  
15 Stk. Raubfische (Jugendkarte 7 Stk.)  
10 Stk. Salmoniden (Jugendkarte 5 Stk.)

## Generell

- Keine Beschränkung auf Amur, Barsch, Weißfische und Wels!
- Bei Erreichen der Limits ist das Fischen sofort einzustellen.
  - > Beim Raubfischlimit auch kein Fischen mehr auf den Wels erlaubt.
- Es dürfen nur Weißfische als Köderfische verwendet werden.

## Bestimmungen für Bootsbesitzer

- Exklusives Fischen vom Boot bzw. auf der Insel.
- Ohne eine gültige Bootnummer, dürfen Boote nicht am Teichgelände gelagert und zu Wasser gelassen werden.
- Die Bootnummer muss auf beiden Seiten, einmal im Inneren und auf der Abdeckplane (mind. H: 10cm) angebracht werden.
- Anlegeplatz ist von uns vorgegeben
- Beleuchtungspflicht nach Sonnenuntergang (zB. Stirnlampe).
- Es dürfen keine Marker bzw. Stangenbojen gesetzt werden. Ausnahme Welsbojen beim Welsfischen diese dürfen andere Stege nicht überlagern bzw. einschränken.
- Befahren des Schongebietes ist verboten!
- Privateigentum (Motor, Batterie, Wasserschöpfer usw.) darf nicht sichtbar und ungesichert im Boot gelagert werden.

## Fangbericht

- Alle Fische, welche angeeignet werden, sind einzutragen.
- Dies gilt für alle Fischarten (auch Weißfische)!
- Bei Weißfischen genügt die Anzahl (keine Größenangabe).
- Bezeichnung der Fische lt. Auflistung der Schonzeiten.
- Angeeignete Fische müssen - bevor neu ausgeworfen wird - eingetragen werden.
- Verpflichtende Führung und Abgabe des Fangberichtes.
- (ohne Fangbericht wird keine neue Lizenz ausgegeben)